



# Polzeiverordnung

## Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1	Allgemeine Regelungen
2	Schutz gegen Lärmbelästigung
3	Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit
4	Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
5	Anbringen von Hausnummern, Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, und Haltung von Bienen
6	Schlussbestimmungen

# Stadt Dietenheim

Landkreis Alb-Donau

## Polizeiverordnung

vom 16.09.02

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) vom 13. Januar 1992 in der Fassung vom 15. Dezember 1998 wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 16.09.2002 verordnet:

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Regelungen

##### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffel).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### Abschnitt 2

#### Schutz gegen Lärmbelästigung

##### § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere

wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen
- a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht
  - b) an Werktagen von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz insbesondere die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 bleiben unberührt.

### **§ 5 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **§ 6 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.
- e) Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

### **§ 7 Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter (Altglas, Dosen, Metall etc.) dürfen in der Zeit von 19:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

## **Abschnitt 3**

### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### **§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 10 Behandlung von Abfall**

- (1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Obstreste, Papiertaschentücher, Zigarettenschachteln, Fahrscheine und dgl. eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.
- (2) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung/Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.

#### **§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle vom Betreiber geeignete Behälter bereitzustellen.

#### **§ 12 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Wegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

#### **§ 13 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Plätzen im Sinne von § 1 Abs. 1, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Die Vorschriften des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 14 Taubenfütterung**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

### **§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Die aufgrund des Düngemittelgesetzes erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- a). außerhalb von zugelassenen Plakatträgern, (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften und zu bemalen oder zu verunreinigen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder verunreinigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 17 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns
3. das Verrichten der Notdurft
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen (z.B. Gartenwirtschaften) oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und das Betäubungsmittelgesetz bleiben unberührt.

## **§ 18 Pflege von Grundstücken im bebauten Bereich**

Die Eigentümer und Besitzer deren Grundstücke, in bebauten Gebieten im Sinne der § 30 bis 34 Baugesetzbuch liegen, sind verpflichtet diese bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern.

### **Abschnitt 4**

## **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 19 Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, sofern für sie ein Betretungsverbot besteht.
2. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern.
3. Außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden.
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Steine oder Sand zu entfernen.
6. Hunde, ausgenommen solche die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze, Liegewiesen oder sonstige Freizeitanlagen, die als Kinderspielplätze ausgestaltet sind, dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder zu beschädigen.
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen oder fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 16 Jahren benutzt werden.

### **Abschnitt 5**

## **Anbringen von Hausnummern, Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, und Haltung von Bienen**

### **§ 20 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag an dem sie bezogen werden mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### **§ 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen sowie Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

### **§ 22 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.
1. Entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich beeinträchtigt werden.
  2. Entgegen § 3 aus Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden.
  3. Entgegen § 4 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt.
  4. Entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere gestört werden.

5. Entgegen § 6 Kraftfahrzeugmotoren laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, oder beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm erzeugt.
6. Entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter benützt.
7. Entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt.
8. Entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt.
9. Entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle wegwirft
10. Entgegen § 10 Abs. 2 Haus- und Gewerbemüll lagert
11. Entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält.
12. Entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden.
13. Entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
14. Entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt.
15. Entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
16. Entgegen § 14 Tauben füttert.
17. Entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert.
18. Entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beschmutzt, oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
19. Entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt.
20. Entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt.
21. Entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet.
22. Entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich und überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt.
23. Entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert.
24. Entgegen § 18 Grundstücke nicht in den vorgeschriebenen Zeitabständen mäht, oder diese verwildern lässt.
25. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt.
26. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert.
27. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt.
28. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
29. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Erde, Sand oder Steine entfernt.
30. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt.
31. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, entfernt oder beschädigt.
32. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt.
33. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.
34. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt.
35. Entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt.
36. Entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.
37. Unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.
38. Entgegen § 21 Zelte, Wohnwägen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer sein Grundstück zur Verfügung stellt oder Verstöße hiergegen duldet.



39. Entgegen § 22 Bienenstände aufstellt.

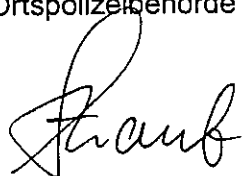
(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, den 16.09.2002  
Ortspolizeibehörde

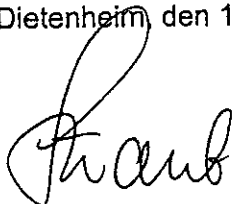


Sigisbert Straub  
Bürgermeister

### Hinweis auf § 4 Abs. 4 und 5 GemO Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 16.09.2002 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 11. Oktober 2002 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 12.10.2002 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr.3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Bericht vom 15.10.2002 vorgelegt. (§ 16 PolG).

Dietenheim, den 15.10.2002



Sigisbert Straub  
Bürgermeister